Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 481
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 02. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2021)

zum Thema:
**Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendlichen in kriminellen Milieus**

und **Antwort** vom 19. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26481**
**vom 2. Februar 2021**
**über Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendlichen in kriminellen Milieus**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg, Monika Herrmann (Die Grünen), und der Abgeordnete Tom Schreiber (SPD) forderten, zur Verbrechensbekämpfung auch die Kinder aus kriminellen Clans in den Blick zu nehmen.[1] Bereits 2015 hatte Schreiber vorgeschlagen, Kinder einschlägig bekannter Krimineller wegen Kindeswohlgefährdung unter staatliche Obhut zu stellen, um kriminelle Karrieren zu verhindern. Viele begönnen ihre kriminelle Karriere im Kindesalter und setzten sie als Erwachsene fort. Schreiber schlug vor, die Kinder bekannter arabischstämmiger Krimineller im Zweifel unter staatliche Obhut zu stellen. Viele jugendliche Schwellen- und Intensivtäter kämen aus den Reihen der arabischen Familien, die Eltern würden Richtern und Sozialarbeitern mit Häme begegnen, so Schreiber, das Kindeswohl sei in Gefahr. Die „Fürsorgepflicht des Staates“ sei gefordert, die Jugendhilfe dürfe mit dem Problem nicht allein gelassen werden, so Schreiber. Katrin Seidel (Die Linke) kritisierte den Vorschlag Schreibers. Eine Inobhutnahme dürfe nicht als „vorsorgliche Maßnahme“ eingesetzt werden, Kinder seien kein „Druckpunkt“, um ihren kriminellen Vätern zu begegnen.[2]

1. Eine Inobhutnahme soll dem Kindeswohl dienen. Das elterliche Erziehungsrecht ist durch das Grundgesetz geschützt. Das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft ist kein Instrument der Verbrechensbekämpfung. Gerichte entscheiden im Einzelfall, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Frage: Wie könnte eine rechtsichere Strategie aussehen, die Kinderschutz und Verbrechensbekämpfung zusammendenkt?

2. Unabhängig von der Frage, ob der Senat diesbezüglich Initiative ergreifen will oder nicht, wie ist die Rechtsauffassung des Senats zum politischen Thema „Inobhutnahme von Kindern aus kriminellen Milieus“ unter Gesichtspunkten des Grundgesetzes?

8. Von Minderjährigen verübte Straftaten besitzen hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung eine Hinweisfunktion, sie zeigen ein Sozialisationsdefizit. Eine Anfälligkeit für Normbrüche bildet ein Gefahrenmoment für die Sozialisation und damit das Wohl des minderjährigen Täters. Unter welchen Umständen ist die Inobhutnahme eines Minderjährigen gerechtfertigt, wenn ein Elternteil im Haushalt dem kriminellen Milieu zuzurechnen ist und (z.B. in Form von Schuldistanz oder Delinquenz) das Kind soziale Anpassungsprobleme zeigt?

---

[1] https://www.tagesspiegel.de/berlin/berlins-kampf-gegen-die-organisierte-kriminalitaet-kinder-aus-den-clans-in-obhut-nehmen/23074266.html
[2] https://www.tagesspiegel.de/berlin/organisierte-kriminalitaet-in-berlin-spd-politiker-schreiber-will-bei-den-kindern-ansetzen/12421642.html

9. Abgeordnete Marcel Luthe argumentierte: „Das Kindeswohl ist aber auch dann gefährdet, wenn Kindern ein kriminelles Verhalten vorgelebt wird, und Gewalt und Verbrechen nicht nur normal, sondern sogar nachahmenswert erscheinen.“ Kann eine Maßnahme im Sinne des Wächteramtes bis hin zu einer Inobhutnahme grundsätzlich dadurch gerechtfertigt sein, dass ein Elternteil im Haushalt und weitere Familienmitglieder nachweislich einem kriminellen Milieu angehören, wenn das Kind selbst keine sozialen Anpassungsprobleme zeigt?

Zu 1., 2., 8. und 9.:

Nach Art. 6 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) dürfen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss das elterliche Fehlverhalten dafür ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind durch das Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl, nachhaltig gefährdet ist. Voraussetzung für eine solche Kindeswohlgefährdung ist nach § 1666 BGB, dass der Schaden bereits eingetreten ist bzw. eine gegenwärtige Gefahr in einem solchen Maße besteht, dass sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt.

Gemäß § 8 a Absatz 1 SGB VIII sind die Eltern in die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Eine Herausnahme gegen den Willen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus der Herkunftsfamilien ist dann möglich und geboten, wenn die Erziehungsberechtigten an der Abwendung einer bestehenden bzw. unmittelbar bevorstehenden Gefährdung nicht mitwirken können oder wollen. Vor der Herausnahme des Kindes aus der Familie, sind den Eltern, außer bei Gefahr im Verzug, immer andere geeignete Hilfen anzubieten.

Ob und wann bei Kindern und Jugendlichen, die in kriminellen Milieus aufwachsen, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inobhutnahme vorliegen, ist, wie in jedem anderen Fall, immer im Einzelfall zu prüfen und muss gerichtlich überprüfbar sein.

3. In welcher Form kooperiert die Abteilung LKA 4, die zuständig ist für die Bearbeitung der Organisierten Kriminalität, der qualifizierten Banden-, Eigentums- und Gewaltkriminalität, der Rauschgift- und Arzneimittelkriminalität, sowie des Menschenhandels und der Schleusungskriminalität im Land Berlin, mit der Jugendhilfe?

Zu 3.:

Jugendämter, Jugendnotdienste und Kriseneinrichtungen für Minderjährige werden in den Fällen kontaktiert, in denen Minderjährige Opfer von Straftaten sind und daraus resultierend in Obhut genommen werden müssen.
Jugendliche Tatverdächtige treten beim Landeskriminalamt 4 in nur sehr wenigen Sachverhalten auf. In diesen Fällen ist gemäß § 70 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe immer frühestmöglich zu informieren.

4. Welche Daten liegen LKA, Staatsanwalt und Polizei zum Familienstand von Tatverdächtigen, hier konkret zu Anzahl und Alter der Kinder, regelmäßig vor? Welche Daten können LKA, Staatsanwalt und Polizei zum Familienstand von Tatverdächtigen, hier konkret zu Anzahl und Alter der Kinder, abrufen?

Zu 4.:

Der Familienstand von Tatverdächtigen kann im Datensystem der Staatsanwaltschaft Berlin (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation, MESTA) erfasst werden, jedoch handelt es sich nicht um eine Pflichteintragung. Die Anzahl der Kinder wird in MESTA nicht erfasst. Die Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall bei Bedarf eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt veranlassen.
Die Polizei Berlin darf gemäß § 38 Bundesmeldegesetz ((BMG) i. V. m. § 32 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin personenbezogene Daten zu einer Person aus den amtlichen Meldeunterlagen des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten abrufen. Der Abruf umfasst den Familienstand sowie personenbezogene Daten minderjähriger Kinder.

5. In welchen Fällen sind LKA, Staatsanwalt und Polizei rechtlich verpflichtet, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, wenn aufgrund von Ermittlungen ein Verdacht besteht, dass Kinder im familiären Umfeld der (mutmaßlichen) Täter einem kindeswohlgefährdenden Einfluss ausgesetzt sind? Wie gestaltet sich diesbezüglich die Praxis, die Rechtslage und die Datenschutzlage?

Zu 5.:

Entsprechende Mitteilungen erfolgen durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorgaben der Nr. 35 der Anordnung der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).
Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt durch die Polizei Berlin die Übermittlung der erforderlichen Informationen an die Jugendämter gemäß § 44 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Berlin (ASOG Bln).

6. In wie vielen Fällen führten Informationen von LKA, Staatsanwalt und Polizei darüber, dass ein Minderjähriger in einem kriminellen Milieu aufwächst, zu einer Intervention durch das Jugendamt?

Zu 6.:

Hierzu erfolgen keine statistischen Erfassungen.

7. a.) In wie vielen Fällen kam es seit der 17. WP zu Rohheitsdelikten (Gewalt, Nötigung und Bedrohung) gegenüber Mitarbeitern der bezirklichen Jugendämtern?
b.) In wie vielen Fällen kam es seit der 17. WP zu Rohheitsdelikten (Gewalt, Nötigung und Bedrohung) unter der Adresse der Jugendämter?

Zu 7. a. und b.:

Hierzu erfolgt keine gesamtstädtische statistische Erfassung.

10. Die Kompetenz für die Einschätzung, ob es sich bei dem Elternhaus um Strukturen der organisierten Kriminalität handelt, wird eher bei der Staatsanwaltschaft verortet.[3]
a) Wie werden „kriminielles Milieu“ bzw. Strukturen der organisierten Kriminalität definiert?
b) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um davon ausgehen zu können, dass das Elternhaus in ein „kriminelles Milieu“ bzw. Strukturen der organisierten Kriminalität eingebunden ist?

[3] Vgl. https://www.morgenpost.de/berlin/article211627325/FDP-Kinder-sollen-raus-aus-kriminellen-Clans.html

Zu Frage 10. a. und b.:

Die entsprechende Beurteilung richtet sich nach den Vorgaben der Anlage E der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die in Nr.2 auch die maßgebliche Definition vorgibt.

Anlage E definiert den Begriff der Organisierten Kriminalität wie folgt:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.
Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich – auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer, insbesondere grenzüberschreitender Verbindungen – Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird.“

Berlin, den 19. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie